

dürffniß, nemlich von Septembr. 1674. biß 1675. die versammelten Stände Sehen Einfache Römer-Monath verwilliget und einzubringen versprochen, welche uf Ein Jahr gemeinte Anlage, ob zwar 20. 1675. was darzu geleet worden, dennoch auf zwey Jahr und biß hieher nicht reichen können, zumahlen auch dieselben völlig nicht einbracht worden, gleichwohl die Officierer das Ihrige haben wollen, die Artillerie im Stande erhalten werden müsten, auch die zu andern Bedörffniß behörige Ausgaben nicht vermieden werden können, worüber höchstgedachte Churfürstl. Durchl. als Creyß-Obrister und ausschreibender Fürst, deswegen mit steten Beschwerdelichkeiten beleget gewesen und viel Verdruß und Ungemach darüber empfunden, solches aber von derselben abzuwenden und Ihre nicht allein auf dem Halße zu lassen, die selbst redende Billigkeit erheischet;

Als sind aus solchen und mehr andern folgenden und zum Theil im Ausschreiben enthaltene Ursachen, mehr höchstgedachte Churfürstl. Durchl. tragenden Amts wegen bewogen worden, einen abermaligen Creyßtag nacher Leipzig auf den 16. dieses auszuschreiben und denen Churfürsten, Fürsten und Ständen des Obersächs. Creyßes gebührend zu notificiren, sind auch der beschriebenen Churfürsten, Fürsten und Stände Ráthe, Bothschafften, Gesande und Abgeordnete außer Quedlinburg, welches doch das Außenbleiben in Schrifften entschuldiget und denen majoribus zu folgen sich erkläret, auf den bestimbten Termin erschienen, haben ihre Credentialen und Bollmachten bey dem Churfächs. Directorio einreichen lassen, angesetzten Tages die Proposition an gewöhnlicher Stelle angehöret, nachfolgende puncta in reiffe deliberation und Erwegung gezogen, dieselben erörtert und endlich sich dieses Abchiedes darüber mit einander verglichen.

Verschiedene  
Beschwerden  
wegen  
Marsch- und  
Einquartie-  
rung. Anlage  
von 8. Rö-  
mer-Mona-  
then.

§. 1. Anfänglich nun ist vorkommen, wie und welchergestalt, der gegenwärtigen Noth am besten bald zu steuern und gute Richtigkeit zu erhalten, gestalt man hoffen wolle, es würden die Reste voriger Bewilligung nach Veranlassung unterschiedenen excitatorien und jetzigen Ausschreibens, zur Stelle mitgebracht und ad cassam gelleffert worden, damit die gemachten Schulden davon getilget und die nothleidenden gebührender maßen contentiret werden möchten. Ist auch ferner deliberiret worden, was für Mittel der currenten halber zur obnumgänglichen Conservation der Trouppen und zu Abwendung derselben Designation auch gehöriger Disciplin von denen Befehlshabern, zu ergreifen und was für ein proportionirtes Quantum diesfalls zu verwilligen, auch ob nicht rathsam, zu Abwendung öfterer Convocation der

der